



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 36, 11. September 2025

Inhalt

	Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung	2
01	Mindeststeueranpassungsgesetz	2
	Standortfördergesetz	2
	Steueränderungsgesetzes 2025	3
	Aktuelle Rechtsprechung	4
	NV: Vertrauensschutz bei fehlender Gelangensbestätigung	4
03	Rechtsprechung im Blog	5
	EuGH: Mehrwertsteuerliche Behandlung von Verrechnungspreisanpassungen	5
04	Service	7
	Terminplaner	7
	Veranstaltungen	7
	Noch Fragen?	7
	Redaktion	7
	Datenschutz	8

Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

Mindeststeueranpassungsgesetz

Bundeskabinett beschließt Regierungsentwurf Mindeststeueranpassungsgesetzes (MinStG-E).

Download

Mehr Informationen zum Thema finden Sie in unserem [Newsflash](#) vom 9. September 2025.

Ziel des Gesetzentwurfs ist in erster Linie die Umsetzung neuer Verwaltungsleitlinien der OECD im Mindeststeuergesetzes. Er enthält aber auch Begleitmaßnahmen, die zu einer Vereinfachung und Systematisierung des internationalen Unternehmenssteuerrechts beitragen sollen. Der Gesetzentwurf setzt insbesondere die Regelungen zur Verwendung von sog. Berichtspaketen, die Zulässigkeit der Verwendung der Erwerbsmethode sowie eine Vorschrift zur Verhinderung der ungerechtfertigten Inanspruchnahme beim CbCR-Safe-Harbour um. Eine wesentliche Änderung betrifft überdies die Berücksichtigung von latenten Steuern im Rahmen der Vollberechnung, die aufgrund eines Wahlrechts oder aufgrund Verrechnung im Mindeststeuer-Jahresüberschuss oder Mindeststeuer-Jahresfehlbetrag nicht ausgewiesen sind.

Standortfördergesetz

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz) auf den Weg gebracht.

Fundstelle

BMF, [Pressemitteilung](#) vom 10.9.2025

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, stärkere Impulse für private Investitionen zu setzen. Dazu werden die Rahmenbedingungen für private Investitionen, insbesondere in Infrastruktur und erneuerbare Energien sowie in Wagnis- und Wachstumskapital (Venture Capital), verbessert und Unternehmen im Finanzmarktbereich von unnötiger Bürokratie entlastet. Darüber hinaus setzt der Entwurf eine Reihe von kapitalmarktrechtlichen EU-Rechtsakten wie den EU-Listing Act und die Vorgaben für ein europäisches Unternehmensportal um.



Steueränderungsgesetzes 2025

Das Bundeskabinett hat das Steueränderungsgesetz 2025 beschlossen. Darin sind auch zwei wesentliche Entlastungsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger enthalten. Erklärtes Ziel ist, möglichst breit dort weiter zu entlasten, wo die Krisen der vergangenen Jahre die Kosten für die Bürgerinnen und Bürger erhöht haben.

Fundstelle

Bundesministerium der Finanzen, Pressemitteilung vom 10. September 2025.

Unter anderem sind im Entwurf des Gesetzes folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Entfernungspauschale wird zum 1. Januar 2026 einheitlich auf 38 Cent ab dem ersten gefahrenen Kilometer erhöht. Bisher galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer.
- Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie.
- Der Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, wird von derzeit 19 Prozent ab dem 1. Januar 2026 auf 7 Prozent gesenkt.
- Die elektronische Bescheidbekanntgabe über die Nichtweiterleitung eines Antrages auf Vorsteuer-Vergütung durch das Bundeszentralamt für Steuern wird im Hinblick auf § 122a der Abgabenordnung in der ab 1. Januar 2026 geltenden Fassung als Regelfall ausgestaltet, indem das derzeitige Zustimmungserfordernis des inländischen Unternehmers abgeschafft wird.
- Schaffung von Rechtsgrundlagen für die ordnungsgemäße Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer bei Nutzung der Zentralen Zollabwicklung.
- Aktualisierung des Verweises auf die De-minimis-Verordnung im Rahmen der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG und der Forschungszulage.
- Zusätzlich enthält der Entwurf für das sog. Cuxhaven-Gesetz, das ebenso im Kabinett beschlossen wurde, neben der Auflösung der Freizone Cuxhaven eine Entlastung im Energiesteuergesetz. Damit wird die Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (sog. „Agrardiesel“) vollständig wieder eingeführt.
- Des Weiteren enthält das Steueränderungsgesetz 2025 verschiedene Regelungen zur Gemeinnützigkeit (Weitere Details hierzu in der Online Meldung des BMF).



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 11. September 2025

NV: Vertrauensschutz bei fehlender Gelangensbestätigung

Beschluss vom 29. August 2025, V B 34/25

Zum [Beschluss](#).

Die Revision wird zur Klärung der Rechtsfrage zugelassen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Gewährung von Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes zu versagen ist, wenn der Abnehmer dem Lieferanten im Abfall keine Gelangensbestätigung übermittelt.



Rechtsprechung im Blog

EuGH: Mehrwertsteuerliche Behandlung von Verrechnungspreisanpassungen

In einem rumänischen Vorlagefall hatte der Europäische Gerichtshof unter anderem zu entscheiden, ob ein nach der Margenmethode der OECD-Verrechnungspreisleitlinien angepasster Betrag zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen verbundenen Unternehmen ein Entgelt für eine Leistung darstellt. Dies hat der EuGH in seinem Urteil im Prinzip bestätigt.

Hintergrund

Fundstelle

EuGH, Urteil vom 4. August 2025 in der Rechtssache [C-726/23](#) - Arcomet Towercranes.

Im Vorlagefall ist u.a. fraglich, ob ein nach der Margenmethode der OECD-Verrechnungspreisleitlinien abzuschöpfender Betrag ein Entgelt für eine Leistung darstellt. Insbesondere, ob solche Berichtigungen (Gewinnanpassungen) mehrwertsteuerpflichtig sein können und ob die Steuerbehörden über die Rechnung hinaus Unterlagen verlangen können, um das Recht auf Vorsteuerabzug zu bestätigen.

Konkret geht es um die Verrechnungspreisanpassungen zwischen zwei verbundenen Unternehmen, einem rumänischen Unternehmen (Arcomet Rumänien) und einem belgischen Konzernunternehmen (Arcomet Belgien), bei denen der Verrechnungspreis nach der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) empfohlenen geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode berechnet wurde. In einem Vertrag zwischen Arcomet Belgien und Arcomet Rumänien wurde zum einen Arcomet Belgien eine Betriebsergebnismarge innerhalb dieser Spanne zugesichert und weiter vereinbart, dass Arcomet Belgien im Fall eines 2,74 % übersteigenden Gewinns oder Arcomet Rumänien im Fall eines -0,71 % übersteigenden Verlusts eine jährliche Ausgleichsrechnung ausstellen musste. Zwischen 2011 und 2013 erhielt Arcomet Rumänien drei Ausgleichsrechnungen von Arcomet Belgien. Zwei davon wurden als innergemeinschaftliche Dienstleistungen behandelt, die der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft unterliegen. Die dritte wurde von Arcomet Rumänien als außerhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer liegend betrachtet.



Arcomet Rumänien wurde nach einer Steuerprüfung verpflichtet, zusätzlich Mehrwertsteuer aufgrund verweigerter Vorsteuerabzüge sowie Zinsen und Verwaltungsstrafen zu zahlen. Das Recht auf Vorsteuerabzug wurde mit der Begründung verweigert, dass dieses Unternehmen weder die Erbringung der in Rechnung gestellten Dienstleistungen noch deren Notwendigkeit für die Zwecke der steuerbaren Umsätze mangels Vorlage von Belegen bewiesen habe.




Der Generalanwalt (GA) hat in seinen Schlussanträgen vorgeschlagen zu entscheiden, dass die Beurteilung, ob ein Verrechnungspreis dem Mehrwertsteuersystem unterliegt, von Fall zu Fall zu erfolgen hat und dass im vorliegenden Fall der Vorgang als Dienstleistung der Mehrwertsteuer unterliegen muss. Die Steuerbehörde könne im Übrigen zum Nachweis der Abzugsfähigkeit des Geschäfts vom Steuerpflichtigen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch andere Belege als nur die Rechnung verlangen.

Entscheidung des EuGH

Der EuGH schloss sich in seinem Urteil den Ausführungen des GA an und entschied, zum einen, dass die in Rede stehenden Vergütungen für die von einer Muttergesellschaft ihrer Tochtergesellschaft erbrachten und vertraglich im Einzelnen aufgeführten konzerninternen Dienstleistungen die Gegenleistung für eine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung darstellt (RZ 31 – 49). Zweitens führt der EuGH aus, die Steuerverwaltung sei nicht daran gehindert, von einem Steuerpflichtigen, der den Vorsteuerabzug geltend macht, zum Nachweis des Bestehens der in einer Rechnung aufgeführten Dienstleistungen und ihrer Verwendung die Vorlage anderer Dokumente als der Rechnung zu verlangen, sofern dies für diese Zwecke erforderlich und verhältnismäßig ist (RZ 50 – 60).



Service

 Terminplaner	Webcast-Reihe – Zölle, Macht, Märkte Webcast, 28.10.2025 Wir freuen uns auf Sie! <div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;">Zum Seminar</div>
 Veranstaltungen	PwC Veranstaltungssuche Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche. <div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;">Veranstaltungssuche</div>
 Noch Fragen?	Noch Fragen? Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail. <div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;">E-Mail senden</div>

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
 Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
 60327 Frankfurt am Main
 Tel.: +49 171 7603269
 gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
 Fuhrberger Straße 5
 30625 Hannover
 Tel.: +49 171 5503930
 gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2025 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

